

Aufwandsentschädigungsordnung (AEO) der Studierendenschaft der TU Clausthal

Finale Fassung durch den AStA im Auftrag des StuPa

§ 1 Definition Aufwandsentschädigung

(1) Eine Aufwandsentschädigung (AWE) ist nach dieser Ordnung eine geldliche Leistung zur Entschädigung eines Aufwands im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit und wird an gewählte und berufene Gremienmitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft gezahlt.

(2) Eine Aufwandsentschädigung ist nach § 3 (12) EStG und SvEV steuer- und sozialversicherungsfrei. Anfallende Steuern und Abgaben die der empfangenen Personen zuzurechnen sind, sind von dieser zu tragen.

A. Studierendenparlament (StuPa)

§ 2 Präsidium

(1) Alle Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00€ pro Monat. Diese Aufwandsentschädigung wird am Ende der Amtszeit, nach Vorlage des Präsidiumsberichts und dem Beschluss vom Studierendenparlament, ausgezahlt.

(2) Diese Aufwandsentschädigung umfasst die grundlegenden Präsidiumstätigkeiten nach § 10 der Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 3 Kassenverwalter:

(1) Die gewählten Kassenverwalter nach § 21 der Finanzordnung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45€.

(2) Diese Aufwandsentschädigung umfasst die grundlegenden Tätigkeiten nach § 21 der Finanzordnung.

a) Die Aufnahme des Amtes und dessen Einarbeitung.

b) Das Wahrnehmen der mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten nach AStA-GO, sowie die Übergabe des Amtes an einen Amtsnachfolger.

§ 4 Kassenprüfer:

Ein Anspruch besteht erst, wenn eine Prüffart vollständig erfüllt ist. So kann für die abschließende Kassenprüfung erst im neuen Haushaltsjahr entschieden werden, ob diese erfüllt ist. Ergibt sich ein Restbetrag, der aufgrund der oben genannten Kriterien oder Verzicht auf die Aufwandsentschädigung nicht ausgezahlt wird, verbleibt dieser bei der Studierendenschaft.

Der Anspruch wird unterteilt in eine pauschale Summe pro Art der Kassenprüfung (unangekündigte Kassenprüfung, abschließende Kassenprüfung, sowie Kassenprüfung bei Vorstandswechsel innerhalb von 3 Monaten nach Amtsantritt), von jeweils 170 €.

Hinzu kommen insgesamt 90 € für die Einreichung der unterschriebenen Kassenprüfberichte beim Studierendenparlament und Ältestenrat innerhalb von 21 Tagen. Sind an einer Prüfung oder einem Bericht mehrere Kassenprüfer beteiligt, so wird die zugeordnete Summe zwischen allen Beteiligten aufgeteilt. Pro Kassenprüfart werden folgende Summen verteilt:

Kassenprüfung beim AStA	200 €
Kassenprüfung anderes Gremium (insg. 7 mal)	10 €
form- und fristgerechte Einreichung des Kassenprüfberichts AStA	15 €
form- und fristgerechte Einreichung des Kassenprüfberichts aller anderen Gremien	15 €

§ 5 Härtefallausschuss

Im Falle einer Einberufung eines Härtefallausschusses bspw. zu einer Abstimmung über ein Semesterticket, steht auf Antrag jedem Mitglied eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € zu.

B. Ältestenrat (Ära)

§ 6 Ältestenrat

Im Falle einer korrekten Einberufung des Ältestenrates nach § 7 der allgemeinen Geschäftsordnung der Studierendenschaft, erhalten alle Mitglieder pro Einberufung gekoppelt an Anwesenheit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

C. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 7 Definition Referenten und Vorstände

Referenten sind alle Personen, die nach § 3 der StuPa Geschäftsordnung ordentlich berufen worden sind. Personen des AStA-Vorstandes sind nach § 3 keine Referenten.

§ 8 Aufwandsentschädigung AStA Referenten

(1) Alle Referenten erhalten ab Folgetag der Wahl eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe orientiert sich an der Obergrenze für Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV.

(2) Diese Aufwandsentschädigung, umfasst die grundlegenden Referatstätigkeiten nach § 11 der Organisationsatzung der Studierendenschaft. Insbesondere: Aufnahme des Amtes und Einarbeitung Wahrnehmen der mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten Übergabe des Amtes an einen Amtsnachfolger oder das StuPa bei Ausscheiden aus dem Amt Anfertigung eines Tätigkeitsberichtes.

(3) Jeder Referent, der an Tätigkeiten, die über das normale Ausmaß seines Referats beteiligt ist, kann nach Absprache mit dem AStA Vorstand im StuPa eine Erhöhung der AWE Zahlung fordern. Der Umfang der AWE Erhöhung wird dann vom StuPa beschlossen. Die Auszahlung der AWE Erhöhung erfolgt erst nach abgeschlossener Tätigkeit.

(4) Das StuPa ist angehalten, bei einer Erhöhung des Mindestlohnes durch den Gesetzgeber eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen zu prüfen.

§ 9 AStA-Vorstand

(1) Alle Vorstandsmitglieder des AStA nach § 11 der Organisationssatzung Studierendenschaft erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich zusammen aus dem Freibetrag von aktuell 250€ und der Obergrenze für Geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV.

(2) Diese Aufwandsentschädigung, umfasst die grundlegenden Vorstandstätigkeiten nach § 6 der allgemeinen Geschäftsordnung der Studierendenschaft, insbesondere:

- a) Aufnahme des Amtes und Einarbeitung
- b) Wahrnehmen der mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten
- c) Übergabe des Amtes an einen Amtsnachfolger oder das StuPa bei Ausscheiden aus dem Amt
- d) Anfertigung eines Tätigkeitsberichtes

(3) Jeder AStA Vorstand, der an Tätigkeiten, die über das normale Ausmaß seines Amtes beteiligt ist, kann im StuPa eine Erhöhung der AWE Zahlung fordern. Der Umfang der AWE Erhöhung wird dann vom StuPa beschlossen. Die Auszahlung der AWE Erhöhung erfolgt erst nach abgeschlossener Tätigkeit.

Fachschaftsräte

§ 10 Mitglieder von Fachschaftsräten

(1) Die Fachschaftsräte können für Mitglieder der Fachschaft Aufwandsentschädigungen in Höhe von bis zu 300€ (inkl. möglicher Abgaben nach § 172 Abs. 3 SGB VI und § 249b SGB V) pro HHJ aus eigenen Mitteln beschließen.

(2) Die Aufwandsentschädigungen müssen an Tätigkeiten oder besondere Leistungen für die Studierenden oder die Fachschaft gekoppelt sein.

§ 11 Sportreferat

(1) Alle gewählten Mitglieder des Sportreferat nach § 16 der Organisationssatzung der Studierendenschaft erhalten eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € pro Monat aus den Mitteln des Sportreferats.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist hierbei an die in der Organisationssatzung definierten Tätigkeitsbeschreibungen für das Sportreferat gekoppelt.

(3) Das Sportreferat hat einen Rechenschaftsbericht anzufertigen.

(4) Dem Studierendenparlament ist es vorbehalten, die Aufwandsentschädigungen zurückzuhalten, zu kürzen oder zu streichen, falls kein regelmäßiger Tätigkeitsbericht vorgelegt wird.

(5) Überschreiten die Aufwandsentschädigungen an das Sportreferat die Summe von 800 €, so ist dies vom Studentenparlament zu bestätigen.

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 12 Studentische Ehrenamtliche

(1) Jeder studentische Ehrenamtliche, der an einer Tätigkeit für die Studierendenschaft der TU Clausthal arbeitet, die nicht in sein normales Arbeitsfeld gehört, kann im StuPa eine AWE fordern. Der Umfang der AWE wird dann vom StuPa beschlossen. Die Auszahlung der AWE erfolgt erst nach abgeschlossener Tätigkeit.

F Spesen und Fahrtkosten

§ 13 Kostenübernahme für Speisen und Getränke der Gremien

(1) Für Speisen und Getränke, welche im Rahmen der satzungsmäßig vorgegebenen Tätigkeiten der gewählten Gremien konsumiert werden können, stellt die Studierendenschaft ein Budget von 2000 € pro Haushaltsjahr zum Abruf gegen Kostennachweise zur Verfügung. Die folgenden Gremien erhalten einen durch den Gremienvorstand zu verwaltenden Freibetrag für Speisen und Getränke für die Arbeit der Gremien:

- a) Das Studentenparlament (StuPa) kann Mittel in Höhe von 600€ pro HHJ gegen Nachweis für Speisen und Getränke abrufen.
- b) Der Ältestenrat (Ära) kann Mittel in Höhe von 300€ pro HHJ gegen Nachweis für Speisen und Getränke abrufen.
- c) Der Fachschaftszentralrat (FZR) kann Mittel in Höhe von 400 € pro HHJ gegen Nachweis für Speisen und Getränke abrufen.
- d) Der studentische Wahlausschuss (SWA) kann Mittel in Höhe von 200 € pro HHJ gegen Nachweis für Speisen und Getränke abrufen.
- e) Der nicht zugewiesene Restbetrag von 500 € kann durch die Studierendenschaft oder die studentischen Gremien beantragt werden.

(2) Die Beträge gelten jeweils für ein Haushaltsjahr und nicht abgerufene Gelder können nicht ins nächste HHJ übertragen werden. Ist das Budget für ein Haushaltsjahr durch die Studierendenschaft vollständig abgerufen darf das StuPa die Höhe für einzelne Haushaltsjahre auf Antrag erhöhen. Die Gelder sind zweckgebunden für Speisen und Getränke, welche im Rahmen der pflichterfüllenden Tätigkeiten der Gremien konsumiert werden.

Solche Tätigkeiten sind:

- Sitzungen der Gremien in Präsenz
- Protokollkontrolle in Präsenz

- Organisation von Wahlen in Präsenz
- Prüfung der Finanzen und Bücher in Präsenz

(3) Die Kosten werden von jeweils einer Person ausgelegt, welche dann die Belege aufgearbeitet und zusammengefasst dem AStA Finanzvorstand vorlegt.

§ 14 Kostenübernahme für Speisen und Getränke des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Für Speisen und Getränke, welche im Rahmen der satzungsmäßig vorgegebenen Tätigkeiten des AStA durch den Vorstand oder die Referenten ausgeführt wird, steht jedem Vorstand oder Referenten eine Kostenübernahme in Höhe von 40 € pro Person und Monat gegen Nachweis zu. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise:

- a) Sitzungen des AStA in Präsenz.
- b) Wahrnehmung der Vorstands- und Referatstätigkeit.
- c) Anwesenheit in den Räumlichkeiten des AStA zu den Servicezeiten.

§ 15 Fahrtkosten

Übernommen aus des bestehenden haushaltsübergreifenden Beschluss 32
Fahrtkostenneuregelung:

Es gilt folgende Fahrtkostenregelung:

(1) Eine Fahrtkostenerstattung ist möglich, bei:

- a) einer Dienstreise eines Gremienmitglieds, -stellvertreters oder eines Entsendeten
- b) der Teilnahme an einer bewilligten Veranstaltung
- c) einem ausdrücklichen Beschluss

(2) Fahrtkosten werden vor Fahrtantritt beschlossen und dürfen erst nach der Fahrt per Antrag gemäß Anlage 7 erstattet werden.

(3) Die Wahl des Verkehrsmittels steht hierbei frei, die Kostenübernahme beschränkt sich auf die Kosten der günstigsten, zumutbaren Verkehrsmittel. Diese Kosten müssen im Vorhinein festgelegt und durch die Gremien freigegeben werden.

(4) Bei Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden nach Berücksichtigung allerzumutbaren Vergünstigungen lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

(5) Bei Verwendung eines nichtöffentlichen Verkehrsmittels werden für die kürzeste Strecke 0,30€ pro Kilometer erstattet. Sollen eine längere Strecke oder höhere Kosten erstattet werden, entscheidet das StuPa auf Basis einer Einschätzung des AStA Finanzvorstandes.

(6) Übernachtungs- und Verpflegungskosten dürfen erstattet werden, wenn der Reisende alle Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Lebenshaltung berücksichtigt. Sie müssen im Antrag explizit erwähnt werden. Eine nachträgliche Legitimierung ist ausgeschlossen.

(7) Das SPR gewährt Fahrtkosten gemäß der Sport-GO.

(8) Das StuPa kann bei Härtefällen eine Fahrtkostenerstattung auch im Nachhinein mit einer 2/3-Mehrheit legitimieren und freigeben.

G Schlussbestimmungen

§17 Verzicht

(1) Ehrenamtliche können auf schriftlichen oder mündlichen Antrag auf die Aufwandsentschädigung verzichten.

(2) Ehrenamtliche können auf schriftlichen oder mündlichen Antrag auf einen Teil ihrer Aufwandsentschädigung verzichten.

(3) Der Antrag ist beim Finanzvorstand des AStA zu stellen und wird dem Studierendenparlament zur Kenntnis vorgelegt.

§ 18 Zahlungsmodalitäten

(1) Aufwandsentschädigungen werden zum Monatsultimo unbar gezahlt. Mit Verabschiedung dieser Ordnung ist der Abrechnungszeitraum ab sofort der letzte Werktag eines Monats. Dies wird durch den Finanzvorstand des AStA umgesetzt und zählt in dessen Tätigkeitsbereich nach § 8 der Finanzordnung.

(2) Bei Nichterfüllung der an die Aufwandsentschädigung gekoppelten Tätigkeiten ergeht ein Bescheid durch den AStA Finanzvorstand, Kassenverwalter, Kassenprüfer oder Vorsitzenden des Ältestenrates oder einer von ihnen beauftragte Personen, welcher das Gremienmitglied über seine Pflichtverletzung informiert. Sollte das betreffende Gremienmitglied gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, entscheidet das Studierendenparlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Steuern und Abgaben die auf Aufwandsentschädigungen anfallen werden nach § 3 (12) EStG und SvEV abgeführt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden über den zeitlichen Anteil der Ausübung verrechnet, sollte das damit verbundene Amt nicht für die vorgesehene Dauer ausgeübt worden sein.

(5) Aufwandsentschädigungen, die nicht in einem monatlichen Zyklus bezahlt werden, müssen aktiv durch die Personen eingefordert werden. Solche Ansprüche entfallen nach 6 Monaten nach Ausscheiden aus dem Amt oder 6 Monate nach dem Ende des HHJ in dem sie zustande kamen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

(2) Alle bis zum 01.12.2023 gültigen Ordnungen über Aufwandsentschädigungen der Studierendenschaft, welche durch diese AEO abgedeckt werden, sind damit aufgehoben.